



Kreativ-Verein Leipzig e. V.

Landsberger Str. 30, 04157 Leipzig

info@kreativ-verein.de | www.kreativ-verein.de

Satzung des Kreativ-Verein Leipzig e.V.

Stand 24.09.2025

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kreativ-Verein Leipzig“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) offene Werkstattabende,
 - b) Workshops/Seminare zur künstlerischen, handwerklichen und technischen Bildung,
 - c) gemeinschaftliche Projekte und niederschwellige Beratung,
 - d) Ressourceteilung (Vereinsequipment zur gemeinnützigen Nutzung),
 - e) öffentliche Ausstellungen/Vorträge und Kooperationen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat zwei Mitgliedsarten:
 - *Normale Mitgliedschaft: Nutzung der Vereinsräume und Ausstattung zu festgelegten Zeiten.*
 - *Kreativmitgliedschaft: Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten und anteilige Kostenbeteiligung. Lagerflächen können gesondert gemietet werden.*
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Kreativmitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich zu erklären.

§5 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Beiträge regelt die Beitragsordnung.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfenden

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterschaft
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird mit einer Frist von vier Wochen textförmlich durch den Vorstand einberufen,
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Sie kann sowohl physisch als auch vollständig oder in Teilen online abgehalten werden.
5. Abstimmungen können über ein Online-Tool erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Beitragsordnung
 - Auflösung des Vereins

7. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden, wenn nicht anders definiert mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleitenden und dem Protokollföhrerenden zu unterzeichnen ist.

§9 Kassenprüfenden

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende für die Dauer von einem Jahr.
2. Kassenprüfende dürfen dem Vorstand nicht angehören und sollen nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.
3. Die Kassenprüfenden prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung.
4. Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Grundlage des Kassenprüfungsberichts.

§10 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die beabsichtigte Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§11 Geschäftsordnung und Beitragsordnung

1. Details zur Durchführung des Vereinslebens regeln die Geschäftsordnung und Beitragsordnung.

§12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung kultureller Einrichtungen innerhalb der Stadt verwendet werden darf.